

# Gut gebraten statt gut beraten?

Hinweise für Nutzer von Sonnenbänken - die UV-Schutz-Verordnung in der Praxis

## 1. Überprüfungen gewerblicher Solariumbetriebe

Sonnengebräunte Haut ist für viele immer noch gleichbedeutend mit attraktiv, fit und gesund. Doch wer sich zu häufig und zu lange ultravioletten Strahlen aussetzt, riskiert nicht nur ein schlaffes Bindegewebe, Allergien, ein geschwächtes Immunsystem, sondern auch Hautkrebs. Diese Warnungen werden in der Bevölkerung leider oft nicht beachtet.

Bei Kontrollen in Solariumbetrieben wurden durch Kontrollbeauftragte des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) zahlreiche Mängel festgestellt. Das Landesamt ist seit Inkrafttreten der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung) als Aufsichtsbehörde zuständig.

Die Palette der durchgeführten Besichtigungen reicht vom „klassischen Sonnenstudio“ bis hin zu Schwimmbädern, Sport-, und Kosmetikstudios, die im Nebenerwerb meist nur ein bis zwei Sonnenbänke betreiben. Die Erkenntnisse der Kontrollbeauftragten sind besorgniserregend. Sie reichen von erheblichen Schwachstellen in der Beratung und Dokumentation, Mängeln in der Gerätetechnik bis hin zu nicht durchgeführten Wartungen.

Wer nicht ganz auf die Kunstsonne verzichten möchte, sollte mit Sorgfalt an die Auswahl des entsprechenden Sonnenstudios herangehen und sich vorher ausreichend informieren.

## 2. Empfehlungen zur Nutzung

Schon beim Betreten des Sonnenstudios sollte besonderes Augenmerk dem Eingangsbereich gewidmet werden. Ist ein gut sicht- und lesbarer Hinweis angebracht mit dem Wortlaut „Benutzung von Solarien für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten“? Liegen Informationsschriften zu den Gefahren und Risiken einer UV-Bestrahlung aus? Sind im Geschäftsraum die Ausschlusskriterien zur Benutzung angebracht? Auch die kostenlose, aber dennoch kompetente Beratung durch qualifiziertes Personal ist wichtig. So sind die Nutzerinnen und Nutzer in der Lage, eine eigenverantwortliche Entscheidung über OB und WIE der Bestrahlung zu treffen.

Für folgende Personengruppen wird die Nutzung von Solarien nicht empfohlen:

- Personen mit heller und empfindlicher Haut
- Personen mit einer großen Anzahl an Muttermalen oder auffällig großen Pigmentmalen
- Personen, die in der Kindheit schwere Sonnenbrände hatten
- Personen, in deren Familien bereits Hautkrebs aufgetreten ist

Wenn zu lange Besonnungszeiten empfohlen werden, sollte man das hinterfragen. Eine erste Bestrahlung ungebräunter Haut sollte, unabhängig vom Hauttyp der Nutzer, nicht länger als 5 Minuten und 30 Sekunden betragen.

Die Hauttypbestimmung und die Erstellung eines individuellen Dosierungsplanes ist jedem Nutzer aktiv anzubieten. Die im individuellen Dosierungsplan festgelegte Höchstbestrahlungsdauer sollte in keinem Fall überschritten werden.

### 3. Rechtliche und technische Hinweise

Der Betreiber darf für die Beratung der Kunden kein Entgelt verlangen. Die Bereitstellung von UV-Schutzbrillen muss kostenlos erfolgen.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bleibt die Benutzung der Sonnenbank verboten, auch wenn eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.

Sonnenbänke müssen technisch in einem einwandfreien Zustand sein und regelmäßig gewartet werden. Nur wenige Studiobetreiber hatten Geräteüberprüfungen vornehmen lassen. Einige Punkte sollte man deshalb als Nutzer bzw. Nutzerin selbst überprüfen:

- Verfügt die Sonnenliege über eine leicht erreichbare Notabschaltung?
- Wird regelmäßig gereinigt und desinfiziert?
- Sind am Bräunungsgerät Warnhinweise angebracht?

Die Studios bieten zum Teil sehr strahlungsintensive Geräte an. Das ist zulässig, sofern eine maximale Bestrahlungsstärke von 0,3 Watt pro Quadratmeter nicht überschritten wird. Diese Bestrahlungsstärke entspricht immer noch der höchsten UV-Dosis, die auf der Erde gemessen werden kann, mittags bei wolkenlosem Himmel am Äquator.

Der Nachweis der Einhaltung dieser Vorgabe erfolgt in der Regel über den Gerätepass. Im Gerätepass bescheinigt der Hersteller, dass für eine bestimmte Kombination optisch wirksamer Bauteile die Werte für die erythemwirksame Bestrahlungsstärke eingehalten werden. Ein UV-Erythem ist eine entzündliche Rötung der menschlichen Haut durch natürliche oder künstliche UV-Strahlung, also ein Sonnenbrand.

Bei den Überprüfungen fanden die Kontrollbeauftragten in einem Sonnenstudio noch veraltete Geräte mit zu hoher Strahlung, die zu Verbrennungen der Haut führen können. Hier wurde die Stilllegung des entsprechenden Gerätes angeordnet.

Auch die Aushänge in den Kabinen und im Geschäftsraum sollten gelesen werden, denn alle Formen von UV-Strahlung werden als eindeutig krebserzeugend eingestuft. Die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) stufte sowohl die künstlich erzeugte UV-Strahlung als auch die natürliche in die höchste Risikostufe für Hautkrebs ein. Die UV-Strahlung in Solarien steht damit in einer Reihe mit den Krebsrisiken Rauchen, Alkohol oder Asbestbelastung.

Die Thüringer Aufsichtsbehörde wird regelmäßig die Solarien überprüfen. Betreiber von Sonnenstudios müssen bei festgestellten Verstößen mit empfindlichen Bußgeldern rechnen.

Für Fragen stehen die Kontrollbeauftragten des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) gern zur Verfügung.

Weitere Informationen finden sie auf folgenden Internetseiten:

<http://www.unserehaut.de/de/solarium/>

**Herausgeber:** Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Tennstedter Str. 8/9, 99947 Bad Langensalza

**Kontakt:** [pressestelle@tlv.thueringen.de](mailto:pressestelle@tlv.thueringen.de)

**Verantwortlich:** Verena Meyer

**Internet:** [www.verbraucherschutz-thueringen.de](http://www.verbraucherschutz-thueringen.de)

**Autorin:** Doreen Kaiser-Petzoldt  
(Dezernat Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung)

**Stand:** November 2015